



Kurtaxenreglement der Gemeinde Speicher

Von der Einwohnergemeinde angenommen am **26. Feb. 1978**
Vom Regierungsrat genehmigt am **28. März 1978**

Die Gemeinde Speicher, in Anwendung von Art. 13 des Gesetzes vom 25. April 1976 über die Förderung des Fremdenverkehrs (Fremdenverkehrsgesetz), beschliesst:

Art. 1

Steuer-
pflichtige
(Gast)

- 1 Jeder Gast in Speicher unterliegt der Kurtaxenpflicht (Ausnahme siehe Art. 5 Abs. 1). Gast im Sinne dieses Reglementes ist jede Person, welche, ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in Speicher zu haben, in der Gemeinde übernachtet.
- 2 Grundeigentum in Speicher im Sinne von Art. 655 ZGB befreit nicht von der Kurtaxenpflicht.

Art. 2

Steuer-
gegenstand
(Logiernacht)

Die Kurtaxe wird pro Logiernacht des Gastes in der ganzen Gemeinde und während des ganzen Jahres erhoben.

Art. 3

Bemessung

- 1 Die Kurtaxe beträgt im Minimum 50 Rappen und im Maximum 80 Rappen pro Logiernacht.
- 2 Der Gemeinderat setzt die Höhe der Kurtaxe im Rahmen von Abs. 1 auf Antrag des Verkehrsvereins fest.

Art. 4

Jahres-
pauschale

- 1 Eigentümer und Dauermieter von Ferienhäusern und Ferienwohnungen, die gemäss diesem Reglement der Kurtaxenpflicht unterliegen, können auf Gesuch hin für sich und ihre Angehörigen die Kurtaxe in Form einer Jahrespauschale je Ferienwohnung entrichten.
- 2 Als Jahrespauschale wird der 200fache Betrag der einfachen Kurtaxe pro Logiernacht erhoben.
- 3 Eigentümer von Wohnwagen und Wohnmobilen werden den Eigentümern von Ferienhäusern und Ferienwohnungen gleichgestellt, sofern der Wohnwagen oder das Wohnmobil länger als 6 Monate in Speicher stationiert ist.
- 4 Werden Wohnungen, Zimmer, Wohnwagen oder Wohnmobile entgeltlich oder unentgeltlich Personen, die nicht Angehörige sind, überlassen, so haben diese die ordentliche Kurtaxe nach Art. 3 zu entrichten.

Art. 5

Ausnahmen

- 1 Von der Kurtaxenpflicht sind befreit:
 - a) Angehörige, welche unentgeltlich bei Beherbergern mit steuerrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Speicher übernachten.

- b) Kinder unter 12 Jahren.
 - c) Militärpersonen und Angehörige des Zivilschutzes bei Einquartierung.
 - d) Patienten von öffentlichen Spitälern und Pflegeheimen.
 - e) Sport- und Jugendvereinigungen, soweit sie ihre Unterkunftshäuser für eigene Zwecke verwenden, sowie Jugendherbergen, die dem Schweizerischen Bund für Jugendherbergen angehören.
- 2 Der Gemeinderat ist befugt, in Einzelfällen auf begründetes Gesuch hin und nach Anhören des Verkehrsvereins, Ausnahmen von der Kurtaxenpflicht festzulegen. Dabei muss er sich auf sachliche Gründe stützen, insbesondere hat er zu berücksichtigen, in welchem Masse den von der Kurtaxenpflicht entbundenen Personen eine Benützung der Kurortseinrichtungen möglich ist.

Art. 6

- 1 Der Einzug der Kurtaxen und die jährliche Abrechnung ist Sache des Verkehrsvereins. Bezug
- 2 Der Ertrag der Kurtaxe wird durch den Verkehrsverein verwaltet und im Sinne von Art. 9 verwendet.
- 3 Der Verkehrsverein hat dem Gemeinderat alljährlich Rechenschaft abzulegen.

Art. 7

- 1 Beherberger ist, wer einem Gast im Sinne dieses Reglementes eigenen oder auf Dauer gemieteten Wohnraum bzw. Boden zu Uebernachtungszwecken zur Verfügung stellt. Steuer-
vertreter
(Beherberger)
- 2 Die Beherberger sind Steuervertreter; sie besorgen den Einzug der Kurtaxen von ihren Gästen zuhanden des Verkehrsvereins.
- 3 Die Beherberger als Steuervertreter haften für die von den Gästen zu entrichtenden Kurtaxen.

Art. 8

- 1 Als Grundlage für die Veranlagung dienen die vom Kanton zu den Selbstkosten abgegebenen Meldeformulare. Melde-
formulare
- 2 Wer die Kurtaxe in Form einer Jahrespauschale (Art. 4) entrichtet, ist vom Ausfüllen der Meldeformulare befreit, muss aber das Total der Logiernächte am Jahresende dem Verkehrsverein melden (zu Handen des Eidg. Statistischen Amtes).

Art. 9

- 1 Der Reinertrag der Kurtaxe ist ausschliesslich zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, die Verwendung

für den Gast geschaffen und von ihm in überwiegender Masse benutzt oder besucht werden (Art. 12 Abs. 2 Fremdenverkehrsgesetz).

- 2 Die Kurtaxengelder dürfen nicht zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben und von Werbemaßnahmen verwendet werden.

Art. 10

Straf-
bestimmungen

- 1 Wer die Kurtaxe ganz oder teilweise hinterzieht, wird mit Busse bestraft (Art. 23 Abs. 1 Fremdenverkehrsgesetz).
2 Hinterzogene Kurtaxen sind in jedem Falle nachzuzahlen.

Art. 11

Rechtsmittel

- 1 Gegen Verfügungen des Verkehrsvereins (beim Vollzug dieses Reglementes) kann innert 14 Tagen an den Gemeinderat rekuriert werden.
2 Der Entscheid des Gemeinderates kann innert 14 Tagen an den Regierungsrat weitergezogen werden, welcher endgültig entscheidet (Art. 21 Abs. 2 Fremdenverkehrsgesetz).

Art. 12

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 1978 in Kraft. Es ersetzt das Reglement über das Kurwesen der Gemeinde Speicher vom 7. Mai 1939.

Speicher, den 10. November 1977

Namens des Gemeinderates:

Der Gemeindehauptmann: H. Rüsch

Der Gemeindeschreiber: W. Preisig